

Mitteilung des Senats vom 29. November 2022

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt in § 4 die Aufnahme eines Absatzes 8 mit einer Regelung zur Umsatzsteuer, ferner eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2023. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notfalltransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und HanseSani zuletzt durch das „Erste Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ für das Jahr 2022 festgesetzt worden. Weiter wird eine Korrektur in Ziffer 506 vorgenommen.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzesentwurf zugestimmt.

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Feuerwehrkostenordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 758), die durch Ortsgesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In den Kostensätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) ist die anfallende Umsatzsteuer nicht enthalten.“
2. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1) Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 400 bis 402 und 404 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 400 Pauschalgebühr Notarzteinsatz 590 Euro
Nummer 401 Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen 578 Euro
Nummer 402 Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen 370 Euro
Nummer 404 Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani 237 Euro“
 - b) Die Nummer 403 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 404 bis 407 werden die Nummern 403 bis 406.
 - d) In Nummer 506 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch die Aufnahme des Absatzes 8 wird dargestellt, dass die Trennung der Rechtsgebiete Kosten- und Umsatzsteuerrecht aufrechterhalten bleibt.

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 01.01.23
400	Pauschalgebühr Notarzteinsatzfahrzeug	569 Euro	590 Euro
401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	559 Euro	578 Euro
402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	321 Euro	370 Euro
403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	230 Euro	237 Euro

Die Korrektur in Ziffer 506 der Anlage, streiche Nummer 11 setze Nummer 10, ist erforderlich, damit der Kostentatbestand auf die ihn auslösenden gesetzliche Grundlage verweist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.